

**Gesetzentwurf des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
im Deutschen Bibliotheksverband e.V.
auf der Grundlage eines Vorschlags der Arbeitsgruppe
Bibliotheksgesetz**

**Niedersächsisches Gesetz zum Erlass und zur Änderung
bibliotheksrechtlicher Vorschriften –
Niedersächsisches Bibliotheksrechtsgesetz
(NBibRG)**

**Artikel 1
Niedersächsisches Bibliotheksgesetz
(NBibG)**

§ 1 Informationsfreiheit

¹Die geordneten und erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form (Bibliotheken) des Landes Niedersachsen und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich. ²Sie gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

§ 2 Bildung und lebenslanges Lernen

¹Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen. ²Sie sind Partner für Aus- und Weiterbildung sowie lebenslanges Lernen. ³Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. ⁴Sie fördern die gesellschaftliche Integration und stärken die Lese-, Informations- und Medienkompetenz ihrer Nutzer durch eigene Angebote sowie durch die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.

§ 3 Orte der Kultur

¹Bibliotheken sind Teil des kulturellen Lebens. ²Sie tragen durch ihre Angebote sowie durch Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen zur Vielfalt und Weiterentwicklung der Kultur in Niedersachsen bei.

§ 4 Kulturelles Erbe

- (1) ¹Es gehört zu den Aufgaben von Bibliotheken, wertvolle Altbestände und spezialisierte Sammlungen wissenschaftlich zu bearbeiten, durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung zu schützen und sie für den öffentlichen Gebrauch und die wissenschaftliche Forschung zu erhalten.
- (2) ¹Von Werken, die unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden sind, kann die besitzende Bibliothek ein kostenloses Exemplar einfordern. ²§ 12 Abs. 2 bis 5 des Niedersächsischen Pressegesetzes gilt entsprechend. ³Ist das Werk in unkörperlicher Form erschienen, ist der Bibliothek eine Vervielfältigung des Werkes zur Aufnahme in ihren Bestand auf Anforderung kostenfrei zu übermitteln.
- (3) ¹Für die Erschließung und Nutzbarmachung von Archivalien und Nachlässen durch Bibliotheken gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Archivgesetzes entsprechend.

§ 5 Öffentliche Bibliotheken

- (1) ¹Die allgemein zugänglichen Bibliotheken in Trägerschaft der Gemeinden und Landkreise (Öffentliche Bibliotheken) dienen der allgemeinen, kulturellen, politischen, beruflichen und schulischen Bildung und Information. ²Sie sind in besonderer Weise der Leseförderung verpflichtet.
- (2) ¹Die Büchereizentrale Niedersachsen berät die Öffentlichen Bibliotheken und ihre Träger in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art. ²Sie unterstützt Innovation, Wirtschaftlichkeit und bibliothekarische Kooperation durch überregionale Projekte und Maßnahmen.

§ 6 Bibliotheken an den Hochschulen

- ¹An den Hochschulen in staatlicher Verantwortung bestehen Bibliotheken, die Bestände für wissenschaftliche Forschung, Lehre, Studium und Bildung aufbauen, organisieren und zum freien Zugang bereithalten. ²Sie unterstützen ihre Hochschulen bei der Publikation wissenschaftlicher Arbeiten. ³Unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für die jeweilige Hochschule nehmen sie an der überörtlichen Informationsversorgung teil. ⁴Im Übrigen gelten die Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

§ 7 Landesbibliotheken

- (1) ¹Die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover, die Landesbibliothek Oldenburg und die Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel sind Landesbibliotheken des Landes Niedersachsen. ²Sie vermitteln allgemeine und wissenschaftliche Information, vorrangig für Bildung und Forschung. ³Die Landesbibliotheken sammeln, bewahren und erschließen Veröffentlichungen über das Land Niedersachsen. ⁴Sie pflegen das literarische und kulturelle Erbe der ehemaligen Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.
- (2) ¹Die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover übt das Pflichtexemplarrecht nach Maßgabe des Niedersächsischen Pressegesetzes aus.
- (3) ¹Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur regelt die Benutzung der Landesbibliotheken durch Rechtsverordnung.

§ 8 Weitere Bibliotheken

- (1) ¹Bei der Benutzung der Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte (Behördenbibliotheken) sowie der Bibliothek des Landtages haben unbeschadet § 1 dienstliche Belange Vorrang. ²Sofern ein Buch oder Medienwerk in keiner anderen Bibliothek des Landes zur Verfügung steht, darf externen Nutzern die Benutzung nicht versagt werden, soweit keine lizenzrechtlichen Gründe entgegenstehen. ³Die effektive Informationsversorgung wird durch Zusammenarbeit zwischen den Behördenbibliotheken gesichert.
- (2) ¹Die Bibliotheken an den Schulen (Schulbibliotheken) dienen der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medienkompetenz. ²§ 1 Satz 1 findet keine Anwendung.
- (3) ¹Auf Bibliotheken in Anstalten im Geltungsbereich des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes findet § 1 Satz 1 keine Anwendung. ²§ 128 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes bleibt unberührt.
- (4) ¹Allgemein zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft (nicht staatliche Bibliotheken) ergänzen und bereichern das bibliothekarische Angebot in Niedersachsen. ²Soweit nicht staatliche Bibliotheken die Funktion Öffentlicher Bibliotheken wahrnehmen und deshalb Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten, gilt dieses Gesetz entsprechend.

§ 9 Zusammenarbeit

- (1) ¹Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, bei der Erwerbung, Erschließung und Vermittlung ihrer Bestände, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. ²Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände und Verbände.
- (2) ¹Die Verbundzentrale Göttingen (VZG) des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) und die Büchereizentrale Niedersachsen unterstützen die Bibliotheken des Landes bei der landesweiten Koordination und Weiterentwicklung bibliothekarischer Fachaufgaben und bei der wirksameren Aufgabenwahrnehmung.

§ 10 Finanzierung, Förderung und Gebühren

- (1) ¹Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert. ²Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel besondere Projekte, Dienstleistungen und Aufgaben. ³Fördermittel des Landes für den Bestandsaufbau setzen eigene Erwerbungsmittel voraus. ⁴Die Grundsätze der Förderung ergeben sich aus einer vom zuständigen Ministerium zu erlassenden Richtlinie. ⁵Das Land gewährleistet die landesweiten Aufgaben der Büchereizentrale Niedersachsen und der Verbundzentrale Göttingen (VZG) sowie die überörtliche Bibliothekskooperation.
- (2) ¹Die Benutzung der Bibliotheksbestände am Ort des jeweiligen Bestandes ohne Ausleihe ist kostenfrei. Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger angemessene Benutzungsentgelte bzw. Gebühren festsetzen.
- (3) ¹Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken an den Hochschulen sowie der Landesbibliotheken durch Verordnung zu regeln.

Artikel 2 **Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes**

§ 12 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) geändert worden ist, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Verleger und Drucker“ gestrichen.
2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) ¹Für digitale Publikationen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Digitale Publikationen sind Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die auf Datenträgern oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden. ³Zur Ablieferung verpflichtet ist, wer den Datenträger wie ein Verleger verbreitet oder berechtigt ist, die unkörperliche digitale Publikation öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. ⁴Die Ablieferung erfolgt nach Maßgabe einer vom zuständigen Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung. ⁵Die Niedersächsische Landesbibliothek legt die bei der Ablieferung zu beachtenden technischen Standards in Abstimmung mit der Deutschen Nationalbibliothek fest.“

Artikel 3 **Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes**

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) vom 25. Mai 1993, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt ergänzt:

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 wird als Satz 4 eingefügt: „Ist das Werk in unkörperlicher Form erschienen, ist dem Archiv eine Vervielfältigung des Werkes zur Aufnahme in seinen Bestand kostenfrei zu übermitteln.“

Artikel 4 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.